

Amtspflichtverletzung des Jugendamts

— §§ 37 Abs. 3, 86 Abs. 6 SGB VIII; § 839 Abs. 1 S. 1 BGB; § 287 ZPO

1. Zur Verpflichtung des nach einem Umzug der Pflegefamilie erstmals für ein Pflegekind zuständig gewordenen Jugendamts, sich in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Übernahme der Zuständigkeit ein eigenes Bild von dem Pflegekind und der Pflegefamilie zu verschaffen („Antrittsbesuch“).

2. Einem durch Misshandlungen seiner Pflegeeltern geschädigten (unterernährten) Pflegekind kommen im Amtshaftungsprozess gegen den Träger des Jugendamts bei der Prüfung, ob bei einem – pflichtwidrig unterbliebenen – „Antrittsbesuch“ des Jugendamts bei der Pflegefamilie anlässlich eines Zuständigkeitswechsels das auffällige Untergewicht erkannt und durch daraufhin eingeleitete Nachforschungen die eingetretenen Gesundheitsschäden verhindert worden wären, Beweiserleichterungen zu.

BGH, UrT. v. 21.10.2004 – III ZR 254/03 (OLG Stuttgart, LG Stuttgart)

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist veröffentlicht in FamRZ 2005, 93.

Versorgungsleistungen für neuen Partner

— §§ 1361, 1578 BGB

Der Wert der Versorgungsleistungen, die ein unterhaltsberechtigter Ehegatte während der Trennungszeit für einen neuen Lebenspartner erbringt, tritt als Surrogat an die Stelle einer Haushaltsführung während der Ehezeit und ist deswegen im Wege der Differenzmethode in die Berechnung des Trennungsunterhalts einzubeziehen (im Anschluss an die Senatsurteile v. 13.6.2001 – XII ZR 343/99 – FamRZ 2001, 105 und v. 5.9.2001 – XII ZR 336/99 – FamRZ 2001, 1693).

BGH, UrT. v. 5.5.2004 – XII ZR 10/03 (OLG Oldenburg, AG Lingen)

Anm. der Red.: Die Entscheidung ist abgedruckt in FamRZ 2004, 1170 = NJW 2004, 2304.

Anmerkung

Einführung in die Probleme

Die hier vorzustellende Entscheidung des XII. Zivilsenats des BGH, des „Familienrechtssenats“, betrifft den „Trennungsunterhalt“ oder „Getrenntlebensunterhalt“, den der „leistungsfähige Ehegatte“ gem. §§ 1361 ff. BGB, wo für die Einzelheiten auf Regelung des „Nachscheidungsunterhalts“ in den §§ 1570 ff. BGB verwiesen ist, in „ehegemessener“ Weise

schuldet.¹ Nach der Trennung von Eheleuten und nach der Scheidung von Eheleuten pflegt sich ihr jeweiliges Leben weiterzuentwickeln: Daraus können sich Auswirkungen auf den Unterhaltsanspruch ergeben, der dem bedürftigen Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten gegenüber dem anderen auf der Grundlage „ehelicher“ bzw. „nachehelicher“ Solidarität auch nach jahrelanger Trennung oder nach lange zurückliegender Scheidung als „Betreuungsunterhalt“ (bei Betreuung der ehedem gemeinschaftlichen Kinder) gem. § 1570 BGB oder als in eine sonstige Fallgruppe der §§ 1570 ff. BGB fallender Unterhalt zustehen kann. Maß und Höhe sind im Grundsatz in § 1578 BGB geregelt; Veränderungen beim Berechtigten wie Pflichtigen können zu Veränderungen im Ansatz des Unterhaltsanspruchs führen. Eigene zumutbare Erwerbstätigkeit des vorher wegen Kinderbetreuung nicht erwerbstätigen Teils ist im Grundsatz geeignet, den Unterhaltspflichtigen teilweise oder gar ganz zu entlasten. Die sich dann stellende Frage ist die nach dem Maß der Entlastung, die insoweit eintreten kann. Wird dem nunmehr Erwerbstätigen sein neues „Erwerbseinkommen“ voll auf seinen nach den Einkünften des Verpflichteten berechneten Unterhaltsanspruch „angerechnet“, verringert sich der letztere Anspruch um die volle Höhe des ansetzbaren Eigeneinkommens. Verfährt man so, wendet man die sog. Anrechnungsmethode an.² Günstiger steht der nunmehr Einkommen beziehende Ehegatte bzw. geschiedene Ehegatte da, wenn die Gerichte in dieser Situation die „Differenzmethode“ anwenden. Sie bedeutet – vereinfacht dargestellt –, dass die beiden Einkommen in ihrer jeweils ansetzbaren bereinigten Höhe (nach Abzug unvermeidlicher Ausgaben und nach Abzug auch des Erwerbstätigenbonus von $\frac{1}{7}$ beim Bezieher des Haupteinkommens) einander gegenübergestellt werden und die Hälfte der Differenz bis zur Höhe des Bedarfs dem Bedürftigen als Unterhaltsanspruch oder „Aufstockungsanspruch“ zusteht.³ Die Differenzmethode stellt den Bezieher des Zusatzeinkommens ersichtlich günstiger als die Anrechnungsmethode, da das Eigeneinkommen nicht voll in Abzug kommt, sondern eben nur die Höhe des Differenzanteils. Die Differenzmethode ist seit langem die Methode der Ermittlung des Unterhaltsanspruchs, wenn im Trennungs- bzw. Scheidungsfall beide Ehegatten berufstätig sind. Zu ihrer Anwendung auch in den Fällen, in denen der im Trennungs- oder Scheidungszeitpunkt wegen Kindesbetreuung nicht erwerbstätige Ehegatte erst später eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, hat sich der BGH im Jahr 2001 in den im Leitsatz seines jetzigen Urteils zitierten Entscheidungen bekannt. Sie stellen die Leitentscheidungen dar, mit denen die „Anrechnungsmethode“ insofern aufgegeben und betont worden ist, auch die Haushaltsführung und

¹ S. einführend in diese Teile des Unterhaltsrechts z. B. Schwab, FamR 10. Aufl. 1999, Rn 355 ff.; Hohloch, FamR 2002, 585 ff.

² Vgl. aus der Rspr. zum Nachscheidungsunterhalt z. B. BGH NJW 1985, 305 = FamRZ 1985, 161; NJW 1981, 1609 = FamRZ 1981, 539, 541.

³ Dazu grundlegend BGH NJW 1984, 1237 = FamRZ 1984, 358, oder BGHZ 89, 10, 113 = NJW 1984, 292.